



Chorverband  
in der Evangelischen Kirche  
von Westfalen

## **Satzung des Chorverbandes in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

### **§ 1 Name und Sitz des Verbandes, Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen „Chorverband in der Evangelischen Kirche von Westfalen“.
2. Sein Bereich umfasst das Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Schwerte.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Verbandes**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
  - durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges,
  - durch die Förderung und Beratung der ihm angeschlossenen Chöre, Chorleiterinnen und Chorleiter,
  - durch die Pflege und Verbreitung des christlichen und geistlichen Liedgutes zur religiösen und musikalischen Erbauung der Zuhörerinnen und Zuhörer sowie der Sängerinnen und Sänger.
3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Verbindung zu Verbänden und Instituten**

1. Der Verband kann Mitglied des Chorverbandes in der Evangelischen Kirche Deutschlands (CeK) sein.
2. Der Verband steht in Arbeitsgemeinschaft mit dem „Landesverband der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen“, dem „Posaunenwerk in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ und dem „Chorverband in der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.“

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied können werden
  - a) - unabhängig von ihrer Rechtsform - alle Chöre, die kirchenmusikalischen Dienst tun, wie gemischte Chöre, Männer-, Frauen-, Gospel-, selbständige Jugend- und Kinderchöre, Instrumental- und Singkreise sowie Kantoreien mit ihren angegliederten Kinderchören und Instrumentalkreisen (- im Folgenden als „Mitgliedschöre“ bezeichnet).
  - b) Kirchliche Körperschaften.
  - c) Einzelpersonen.

Die Mitgliedschaft des Chores berechtigt seine Sängerinnen und Sänger sowie seine Leiterin oder seinen Leiter zur stimmberechtigten Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Sängerinnen und Sänger der Mitgliedschöre sowie Einzelpersonen im Sinne von Ziffer 1 c können die vom Verband angebotenen Fortbildungen (z.B. Singwochen, Chorleitungsseminare, Sängerschulungen, Landessingetage) vergünstigt wahrnehmen. Sie können die vom Chorverband in der Evangelischen Kirche von Westfalen herausgegebenen Noten zu Sonderpreisen erwerben und erhalten kostenfrei Informationen über Inhalte und Struktur der Verbandsarbeit. Auf Wunsch werden Urkunden für Chöre und deren Mitglieder für 25-jährige, 40-jährige und längere Mitgliedschaften ausgestellt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Chorverbandes, Austrittserklärung oder Ausschluss eines Mitgliedschores bzw. bei Einzelpersonen im Sinne von § 4.1 c durch Tod. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres vorgenommen werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Verbandsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde an den Verbandsrat zu. Diese ist schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes bei der/dem Vorsitzenden zu erheben.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder verpflichten sich, Beiträge an den Verband zu zahlen.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird nach dem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils bis zum 31. März für das laufende Jahr zu entrichten.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ende des Geschäftsjahres.
4. Auf Antrag kann der Vorstand in Ausnahmefällen Zahlungsaufschub oder Beitragsfreiheit gewähren.

## **§ 6 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Verbandsrat (§ 8)
- der Vorstand (§ 9)
- die / der Vorsitzende (§ 10)

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt an:
  - a) alle Sängerinnen und Sänger der Mitgliedschöre sowie deren Leiterin oder Leiter
  - b) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter jeder kirchlichen Körperschaft nach § 4.1 b)
  - c) alle Einzelpersonen gem. § 4.1 c.Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den / die Vorsitzende/n einberufen. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von einem Monat zu erfolgen. Der Schriftform genügt eine Übersendung in elektronischer Form; jede bzw. jeder Stimmberechtigte kann für sich eine Übersendung in Papierform beantragen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verband bekannt gegebene elektronische oder postalische Anschrift gerichtet war. Der / die Vorsitzende ist zur Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn der Verbandsrat oder 20 Verbandsmitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.
3. Jede bzw. jeder Stimmberechtigte ist berechtigt, Anträge zu stellen. Sie müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin der Geschäftsstelle vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, wenn sie nicht anders beschließt.
5. Verhandlungsgegenstände der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Wahl des / der Vorsitzenden und des Vorstandes
  - b) Bericht des / der Vorsitzenden über die Tätigkeit des Verbandes
  - c) Verhandlungen über Aufgaben und Ziele des Verbandes
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- e) Änderung der Satzung
  - f) Beschluss über die Auflösung des Verbandes
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme solcher zu Punkt e) und f), bei denen die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
6. Wahlen sind durch Handzeichen vorzunehmen. Auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist die Wahl schriftlich durchzuführen
  7. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **§ 8 Verbandsrat**

1. Der Verbandsrat setzt sich aus dem Vorstand und den jeweiligen Vertretern der Kirchenkreise zusammen.
2. Die Kirchenmusiker-Konvente der Kirchenkreise bestimmen den Vertreter für den Verband. Dieser Vertreter muss persönlich oder über seinen Chor Mitglied im Verband sein.
3. Der Vertreter des Kirchenkreises ist für den Kontakt zwischen den einzelnen Mitgliedern und dem Verbandsrat verantwortlich.
4. Der Verbandsrat tagt mindestens einmal im Jahr. Er ist beschlussfähig mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Verhandlungsgegenstände des Verbandsrates sind insbesondere:
  - a) der Bericht des / der Vorsitzenden über die Tätigkeit des Vorstandes
  - b) der Kassenbericht des Rechnungsführers/der Rechnungsführerin
  - c) die Entlastung des Rechnungsführers/der Rechnungsführerin
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern auf drei Jahre
  - f) Beschluss des Haushaltsplanes
  - g) Vorschläge über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - h) Vorbereitung von Satzungsänderungen
  - i) Vorschläge zur Wahl des Vorstandes
6. Zu den Sitzungen des Verbandsrates lädt der / die Vorsitzende mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
7. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes; er besteht aus
  - a) dem / der Vorsitzenden,
  - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem / der Rechnungsführer/Rechnungsführerin,
  - d) dem / der Schriftführer/Schriftführerin
  - e) dazu können Beisitzer / Beisitzerinnen gewählt werden.
2. Der Vorstand wird auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist oder der Verband sich auflöst. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt auch vorzeitig niederlegen. Scheidet ein

- Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand selbst ein  
Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode nachberufen.
3. Aufgaben des Vorstandes sind:
    - a) Haushaltsführung des Verbandes
    - b) alle Aufgaben, die sich aus § 2 bis § 8 der Satzung ergeben.
  4. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vorstandsmitglieder, die bei Veranstaltungen des Chorverbandes Dozententätigkeiten übernehmen gesonderte Pauschalen erhalten.
  5. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **§ 10 Der/die Verbandsvorsitzende**

Die Aufgaben des / der Vorsitzenden sind insbesondere:

- a) Vertretung des Verbandes gerichtlich und außergerichtlich
  - b) die verantwortliche Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben
  - c) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, des Verbandsrates und des Vorstandes
  - d) der Jahresbericht an Verbandsrat und Mitgliederversammlung.
- Der / die Vorsitzende führt diese Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand durch.


### **§ 11 Auflösung des Verbandes**

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Verbandes nur mit der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließen.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an die Evangelische Kirche von Westfalen. Sie hat es ausschließlich und unmittelbar für die kirchenmusikalische Chorarbeit zu verwenden.


### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung tritt am Tag nach der Mitgliederversammlung des Chorverbandes in der Evangelische Kirche von Westfalen am 16.06.2018 in Hemer in Kraft. Sie tritt an die Stelle der am 09.02.2013 beschlossenen Satzung und der Änderung vom 03.09.2016.

Schwerte, 17.06.2018



Meike Pape  
Vorsitzende



Harald Sieger  
Schriftführer